

Moritz Lumma  
Dr. Jutta Kemper  
Bevollmächtigte der Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 29. September 2009

**Zustellungsanschrift:**  
Moritz Lumma  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Scharnhorststraße 34-37  
D – 10115 Berlin

**Zustellungen per Telefax möglich  
an Fax-Nr. 0049 / 30 / 2014 - [REDACTED]  
(Art. 38 § 2 VerfO EuGH)**

**Einschreiben mit Rückschein**

Gerichtshof der  
Europäischen Gemeinschaften  
- Kanzlei -

L- 2925 Luxemburg

**Stellungnahme**

bezüglich des Gutachtens 1/09

betreffend den Antrag des Rates gemäß Artikel 300 Absatz 6 EG, der bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften am 9. Juli 2009 eingegangen ist,

zu der Frage der  
Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens  
zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems  
mit den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

nehmen wir im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und ausgewiesen durch die beiliegende Vollmacht wie folgt Stellung:

## **I. Inhaltsverzeichnis**

I. Inhaltsverzeichnis.....	2
II. Sachverhalt und Frage gemäß Artikel 300 Absatz 6 EG-Vertrag.....	2
III. Rechtliche Würdigung.....	4
1. Statthaftigkeit des Gutachtenantrags.....	4
2. Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens mit den Bestimmungen des EG-Vertrags.....	5
a) Artikel 308 EG als Rechtsgrundlage des geplanten Übereinkommens.....	5
(a) Fehlen einer Vertragsbestimmung, die der Gemeinschaft zum Erlass des geplanten Übereinkommens die erforderliche Befugnis verleiht.....	6
(1) Kein Eingreifen des Artikels 229a EG.....	7
(2) Kein Eingreifen des Artikels 133 Absatz 5 Unterabsatz 4 EG.....	9
(3) Kein Eingreifen des Artikels 95 EG in Verbindung mit der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. APRIL 2004 zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums.....	10
(4) Zwischenergebnis.....	11
(b) Erforderlichkeit eines Tätigwerdens der Gemeinschaft.....	12
(c) Erforderlichkeit des Abschlusses eines völkerrechtlichen Vertrags.....	13
(d) Zwischenergebnis.....	14
b) Vereinbarkeit des in dem geplanten Übereinkommen vorgesehenen Systems gerichtlicher Kontrolle mit dem EG-Vertrag.....	14
(a) Keine Sperrwirkung des Artikels 229a EG.....	15
(b) Wahrung der Autonomie der Gemeinschaftsrechtsordnung.....	17
(1) Keine Verfälschung der Zuständigkeiten des Gerichtshofs.....	18
(2) Beachtung der internen Bindung der Gemeinschaft.....	21
(3) Sicherstellung des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts.....	22
IV. Ergebnis.....	22

## **II. Sachverhalt und Frage gemäß Artikel 300 Absatz 6 EG-Vertrag**

- 1 Der Rat der Europäischen Union hat nach Artikel 300 Absatz 6 EG dem Gerichtshof mit Beschluss vom 29. Juni 2009 folgende Frage zur Begutachtung vorgelegt:

„Ist das geplante Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems (gegenwärtig „Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente“ genannt) mit den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar?“

- 2 Der Frage liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Das Patentsystem im europäischen Binnenmarkt besteht gegenwärtig aus nationalen Patentschutzsystemen und dem eu-

ropäischen Patent, das auf der Grundlage des völkerrechtlichen Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973<sup>1</sup> („EPÜ“) durch das Europäische Patentamt („EPA“) erteilt wird. Darüber hinaus soll nunmehr durch eine auf Artikel 308 EG gestützte Verordnung des Rates<sup>2</sup> ein Gemeinschaftspatent geschaffen werden, das nach Beitritt der Gemeinschaft zum EPÜ ebenfalls vom EPA gemäß dem EPÜ erteilt wird (vgl. Artikel 2 Absatz 1 sowie Erwägungsgrund Nummer 4 b des vom Vorsitz des Rates überarbeiteten Verordnungsvorschlags, der als Anlage 1 der Antragschrift beigelegt ist<sup>3</sup>).

- 3 Nach dem Verordnungsvorschlag ist das Gemeinschaftspatent ein Patent, das nur für die gesamte Gemeinschaft erteilt, übertragen oder für nichtig erklärt werden oder erlöschen kann. Es unterliegt nach dem Vorschlag ausschließlich den Vorschriften der Verordnung und den allgemeinen Gemeinschaftsrechtsgrundsätzen. Soweit in der Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind, soll das für das Gemeinschaftspatent geltende materielle Recht, z.B. betreffend die Patentierbarkeit, den Schutzbereich des Patents und die Beschränkung der Wirkungen des Patents, den einschlägigen Bestimmungen des EPÜ unterliegen (vgl. Artikel 2 Absatz 2 bis 4 sowie Erwägungsgrund Nummer 4 a des Verordnungsvorschlags).
- 4 Die entscheidende Schwäche des europäischen Patentsystems unter dem EPÜ ist bislang neben dem Fehlen eines Gemeinschaftspatents vor allem das Fehlen einer zentralen gerichtlichen Instanz zur Durchsetzung von europäischen Patenten und Überprüfung ihrer Rechtsgültigkeit.
- 5 Im April 2007 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ihre Mitteilung „Vertiefung des Patentsystems in Europa“<sup>4</sup> übermittelt, in deren Mittelpunkt die Möglichkeit eines integrierten Rechtsprechungssystems für Patente im Binnenmarkt stand. Auf der Grundlage dieser Mitteilung haben die Mitglieder des Rates Beratungen über den Abschluss eines gemischten Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und einigen Drittländern zur Schaffung eines neuen einheitlichen europaweiten Gerichtssystems für europäische Patente und künftige Gemeinschaftspatente mit der Bezeichnung „Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente“ („GEPGP“) aufgenommen. Hauptanliegen des geplanten Über-

<sup>1</sup> BGBl 1979 II Nr. 34 vom 03. August 1979, S. 833.

<sup>2</sup> KOM (2000) 412 endg., ABl. EG Nr. C 337 vom 22. November 2000, S. 278.

<sup>3</sup> Ratsdokument 8588/09.

<sup>4</sup> KOM (2007) 165 endg.

einkommens ist es, das Gerichtssystem für Patente in Europa zu verbessern und gleichzeitig die Errichtung zweier konkurrierender Patentgerichtsbarkeiten - für europäische Patente und künftige Gemeinschaftspatente - zu vermeiden.

- 6 Der als Ergebnis der bisherigen Verhandlungen vorliegende Wortlaut des geplanten Übereinkommens sowie der dazugehörigen Satzung des GEPGP ist dem Gerichtshof als Anlage 2 zur Antragsschrift des Rates unterbreitet worden. Den wesentlichen Inhalt hat der Rat zudem in seiner Antragsschrift zusammengefasst.
- 7 Im März 2009 hat die Kommission dem Rat der Europäischen Union eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittländern (Anlage 3 der Antragsschrift) unterbreitet. Die Ermächtigung wurde bislang nicht erteilt. Vor der Einleitung weiterer Schritte in Bezug auf Verhandlungen mit Drittstaaten erstrebt der Rat die Klärung der Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens mit dem EG-Vertrag durch Einholung eines Gutachtens beim Gerichtshof.

### III. Rechtliche Würdigung

- 8 Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Gutachtenantrag statthaft ist (dazu unter 1.) und die Frage in dem Sinne zu beantworten ist, dass das geplante Übereinkommen in der vorgelegten Fassung mit den Bestimmungen des EG-Vertrags vereinbar ist (dazu unter 2. und 3.).

#### 1. Statthaftigkeit des Gutachtenantrags

- 9 Der Gutachtenantrag erfüllt nach Ansicht der Bundesregierung die Anforderungen des Artikels 300 Absatz 6 EG. Verfahrensgegenstand ist ein „geplantes Übereinkommen“ im Sinne der Vorschrift. Dabei kann außer Betracht bleiben, dass der Wortlaut des Übereinkommens noch nicht endgültig ist bzw. dass noch kein Beschluss des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen gefasst wurde. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist ein Gutachtenantrag zur Frage der Zuständigkeit der Gemeinschaft statthaft, wenn der Gegenstand des geplanten Übereinkommens bekannt ist. Ein bereits vorliegender Beschluss des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen ist nicht erforderlich.<sup>5</sup> Sofern Antragsgegenstand eines Gutachtenantrags die Vereinbarkeit des

<sup>5</sup> Gutachten 2/94 des Gerichtshofs vom 28. März 1996, Slg. 1996, S. I-1759, Rn. 11, 13 ff.

Übereinkommens mit dem EG-Vertrag ist, müssen darüber hinaus bereits konkrete Vertragsbestimmungen vorliegen.<sup>6</sup>

- 10 Diesen Anforderungen wird der als Anlage 2 zur Antragsschrift beigefügte Übereinkommensentwurf gerecht. Die Grundstruktur des vorgesehenen Gerichtssystems (Organisation, Zuständigkeit, Verfahrensfragen, anwendbares Recht) ist in dem Entwurf vollständig und präzise niedergelegt. Lediglich über vereinzelte Detailfragen ist bislang noch keine Regelung getroffen worden. Zur Beurteilung der Frage der Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens und der darin vorgesehenen Schaffung einer spezialisierten einheitlichen Patentgerichtsbarkeit mit dem EG-Vertrag ist dies nach Auffassung der Bundesregierung jedoch ohne Belang.

## **2. Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens mit den Bestimmungen des EG-Vertrags**

### **a) Artikel 308 EG als Rechtsgrundlage des geplanten Übereinkommens**

- 11 Nach Auffassung der Bundesregierung könnte das geplante Übereinkommen zur Schaffung einer Patentgerichtsbarkeit auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts geschlossen werden. Als einschlägige Rechtsgrundlage für ein solches gemischtes Übereinkommen wäre Artikel 308 EG heranzuziehen.
- 12 Im Rahmen des völkerrechtlichen Gemeinschaftshandelns agiert die Gemeinschaft im Regelfall aufgrund spezifischer Befugnisse, die sich entweder ausdrücklich aus spezifischen Bestimmungen des Vertrags ergeben oder implizit aus ihnen abgeleitet werden können.<sup>7</sup> Fehlt es an spezifischen Bestimmungen, kann Artikel 308 EG als Rechtsgrundlage in Betracht kommen.<sup>8</sup> Die Voraussetzungen des Artikels 308 EG liegen nach Auffassung der Bundesregierung vor. So fehlt es an einer spezifischen Vertragsbestimmung, die der Gemeinschaft zum Erlass des geplanten Übereinkommens die erforderliche Befugnis verleiht. Zudem ist mit dem Abschluss des geplanten Vertrages das Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um ihre Ziele aus Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c, g und m EG im Rahmen des Gemeinsamen Marktes zu verwirklichen. Zudem können diese Ziele nicht allein durch die Ausübung einer Innenkompetenz erreicht werden, sondern machen aufgrund der Materie den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages erforderlich.

<sup>6</sup> Gutachten 2/94, des Gerichtshofs vom 28. März 1996, Slg. 1996, S. I-1759, Rn. 19, 20.

<sup>7</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 31. März 1971 in der Rechtssache 22/70, *Kommission/Rat*, Slg. 1971, S. 253, Rn. 16-18, 22; Gutachten 1/76 des Gerichtshofs vom 26. April 1977, Slg. 1977, S. 741, Rn. 3-4.

<sup>8</sup> Gutachten 2/94, des Gerichtshofs vom 28. März 1996, Slg. 1996, S. I-1759, Rn. 28.

**(a) Fehlen einer Vertragsbestimmung, die der Gemeinschaft zum Erlass des geplanten Übereinkommens die erforderliche Befugnis verleiht**

- 13 Voraussetzung ist zunächst, dass keine andere Vertragsbestimmung den Gemeinschaftsorganen die zum Erlass dieses Rechtsakts erforderliche Befugnis verleiht.<sup>9</sup> Artikel 308 EG kommt allerdings nicht nur dann zur Anwendung, wenn der Vertrag trotz Zielvorgabe überhaupt keine Einzelermächtigung aufweist. Vielmehr ist sein Anwendungsbereich auch dann eröffnet, wenn eine Einzelermächtigung zwar besteht, diese aber zur Zielverwirklichung materiell unzureichend ist.
- 14 Nach Auffassung der Bundesregierung folgt dies bereits aus dem Wortlaut des Artikels 308 EG, der auf „erforderliche“ Befugnisse abstellt und nicht auf „keine“ Befugnisse. Aber auch systematische Erwägungen belegen dieses Ergebnis. Denn andernfalls hätte die Gemeinschaft in Fällen bestehender, aber unzureichender Befugnisse weniger Kompetenzen, als bei gänzlich fehlenden Spezialermächtigungen.<sup>10</sup>
- 15 Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs muss sich die Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsakts - einschließlich des Rechtsakts, der im Hinblick auf den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages erlassen wird - auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen. Zu diesen Umständen gehören insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts.<sup>11</sup>
- 16 Inhalt des geplanten Übereinkommens ist die Schaffung einer einheitlichen Patentgerichtsbarkeit für europäische und künftige Gemeinschaftspatente. Ziel des Übereinkommens ist es, eine konvergente Rechtsprechung für beide Arten von Patenten, die vom EPA gemäß dem EPÜ erteilt werden sollen, zu gewährleisten. Damit ist ein hohes Maß an Rechtssicherheit bezweckt. Zugleich sollen die Kosten im Zusammenhang mit Patentrechtstreitigkeiten minimiert werden und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und des Binnenmarktes gestärkt werden.
- 17 Dies zugrunde gelegt, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass keine spezifische Bestimmung des Vertrags der Gemeinschaft eine hinreichende ausdrückliche oder im-

<sup>9</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 1987 in der Rechtssache 45/86, *Kommission/Rat*, Slg. 1987, S. 1493, Rn. 13; Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1995 in der Rechtssache C-350/92, *Spanien/Rat*, Slg. 1995, S. I-1985, Rn. 26.

<sup>10</sup> Vgl. Geiss, in: Schwarze (Hrsg.), EUV/EGV, 2. Auflage, Artikel 308 EGV, Rn. 20 f.

<sup>11</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juni 1991 in der Rechtssache C-300/89, *Kommission/Rat*, Slg. 1991, S. I-2867, Rn. 10; Gutachten 2/00 des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2001, Slg. 2001, S. I-9713, Rn. 22.

plizierte Befugnis zum Abschluss eines solchen völkerrechtlichen Vertrags verleiht, deren inhaltliche Reichweite das geplante Übereinkommen gänzlich deckt.

(1) Kein Eingreifen des Artikels 229a EG

- 18 Artikel 229a EG kommt nach Ansicht der Bundesregierung für das geplante Übereinkommen zur Schaffung einer Patentgerichtsbarkeit als Rechtsgrundlage nicht in Betracht. In dem angestrebten Übereinkommen werden nicht dem Gerichtshof Zuständigkeiten zur Entscheidung über patentrechtliche Streitigkeiten zugewiesen. Wegen des über gemeinschaftliche Rechtstitel hinausgehenden Anwendungsbereichs des Übereinkommens könnten dem Gerichtshof auf der Grundlage des Artikels 229a EG die für das Patentgericht angestrebten Befugnisse auch gar nicht übertragen werden. Darüber hinaus bedeutet die Zuständigkeitsbegründung des Gerichtshofs für Fragen zur Auslegung und zur Gültigkeit des geplanten Übereinkommens keine Zuständigkeitsbegründung im Sinne des Artikels 229a EG.
- 19 Die mit dem Vertrag von Nizza eingefügte Bestimmung ermöglicht in dem vom Rat festgelegten Umfang die Übertragung von Zuständigkeiten auf den Gerichtshof für „Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von aufgrund dieses Vertrags erlassenen Rechtsakten, mit denen gemeinschaftliche Titel für den gewerblichen Rechtsschutz geschaffen werden“. Artikel 229a EG greift damit lediglich im Zusammenhang mit „gemeinschaftlichen Titeln im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes“ ein. Sie schafft in diesem Rahmen die Möglichkeit einer Übertragung von Zuständigkeiten für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über gemeinschaftliche gewerbliche Schutzrechte auf den Gerichtshof.<sup>12</sup>
- 20 Das geplante Übereinkommen sieht aber keine Übertragung von Zuständigkeiten für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über Patente auf den Gerichtshof vor. Es schafft vielmehr mit dem GEPGP eine einheitliche und spezialisierte Patentgerichtsbarkeit, die außerhalb der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit angesiedelt ist, so dass Artikel 229a EG als Rechtsgrundlage nicht in Betracht kommt. Nach dem Übereinkommensentwurf umfasst das GEPGP ein Gericht erster Instanz, das aus einer zentralen Kammer an einem noch zu bestimmenden Sitz sowie aus örtlichen und regionalen Kammern in den Vertragsstaaten des Übereinkommens besteht, Artikel 5 des Entwurfs. Zusätzlich wird ein vollständig zentralisiertes Berufungsgericht geschaffen, Artikel 4 Absatz 1 des Entwurfs.

<sup>12</sup> Schlussanträge des Generalanwalts L.A. Geelhoed vom 16. September 2004 in der Rechtssache C-4/03, *GAT*, Slg. 2006, S. I-6509, Rn. 32.

- 21 Die zu schaffende Patentgerichtsbarkeit soll zudem zuständig sein für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem europäischen Patent nach dem EPÜ und dem Gemeinschaftspatent, die beide vom EPA nach den selben einheitlichen Bestimmungen erteilt werden werden.<sup>13</sup> Das EPA wird eine zentrale Rolle bei der Verwaltung der Gemeinschaftspatente übernehmen und allein für die Prüfung der Anmeldung und die Erteilung von Gemeinschaftspatenten zuständig sein. Entsprechend sollen für die Vorerteilungsphase des Gemeinschaftspatents ausschließlich die Bestimmungen des EPÜ gelten.<sup>14</sup> Aber auch in der Nacherteilungsphase sollen ergänzend - sofern in der Verordnung der Gemeinschaft nichts anderes vorgesehen ist - die einschlägigen materiellrechtlichen Bestimmungen des EPÜ Anwendung finden.
- 22 Das künftige Gemeinschaftspatent ist damit im Ergebnis als eine spezielle Form des europäischen Patents mit Wirkung für das Territorium der Gemeinschaft zu qualifizieren.<sup>15</sup> Aufgrund dieser „Symbiose“ zwischen geplanter Gemeinschaftspatentverordnung und EPÜ ist zur Zielverwirklichung seitens der Gemeinschaft die bloße Öffnung der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit nach Artikel 229a EG ausschließlich für Streitigkeiten betreffend die Gemeinschaftspatente nicht ausreichend. Vielmehr ist eine spezialisierte einheitliche Fachgerichtsbarkeit für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit beiden vom EPA erteilten Patenten, die eine konvergente Rechtsprechung sicherstellt, notwendig.
- 23 Deshalb soll das GEPGP nicht nur für Klageverfahren im Zusammenhang mit der Anwendung von gemeinschaftlichen Titeln für den gewerblichen Rechtsschutz zuständig sein. Dem GEPGP soll vielmehr die ausschließliche Zuständigkeit für Verletzungs-, Nichtigkeits- und Schadensersatzklagen sowie für Klagen auf Erlass einstweiliger Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf europäische Patente nach dem EPÜ und auf künftige Gemeinschaftspatente zustehen.<sup>16</sup> Eine Übertragung der Gerichtsbarkeit für Klageverfahren hinsichtlich europäischer Patente nach dem EPÜ könnte jedoch nicht auf Artikel 229a EG gestützt werden.
- 24 Schließlich kann keine Zuständigkeitsübertragung auf den Gerichtshof nach Artikel 229a EG darin gesehen werden, dass dem Gerichtshof nach Artikel 48 Absatz 1 des

---

<sup>13</sup> Vgl. Rn. 2.

<sup>14</sup> Vgl. Erwägungsgründe Nummer 2a und 3 des Verordnungsvorschlags, Fn. 3.

<sup>15</sup> Vgl. Artikel 2 Absatz 1 vom Vorsitz des Verordnungsvorschlags, Fn. 3.

<sup>16</sup> Artikel 15 Absatz 1 des Entwurfs.

Entwurfs die Beantwortung von Auslegungs- oder Gültigkeitsfragen des Gemeinschaftsrechts im Wege der Vorabentscheidung übertragen wird. Nach dem Entwurf sind die Gerichte erster Instanz vorlageberechtigt und die Berufungsgerichte vorlageverpflichtet. Zudem hat die Entscheidung des Gerichtshofs für das GEPGP bindende Wirkung.<sup>17</sup> Nach Auffassung der Bundesregierung besteht die Möglichkeit, dem Gerichtshof derartige Zuständigkeiten durch ein von der Gemeinschaft geschlossenes internationales Übereinkommen zuzuweisen, unabhängig von Artikel 229a EG. Dies hat der Gerichtshof bereits in seinen Entscheidungen zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und zum Gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum bestätigt.<sup>18</sup>

(2) Kein Eingreifen des Artikels 133 Absatz 5 Unterabsatz 4 EG

- 25 Nach Auffassung der Bundesregierung stellt Artikel 133 Absatz 5 Unterabsatz 4 EG keine Spezialermächtigung dar, die den Abschluss des geplanten Übereinkommens zur Schaffung einer Patentgerichtsbarkeit gänzlich deckt.
- 26 Die Bestimmung verleiht der Gemeinschaft eine konkurrierende Zuständigkeit zum Abschluss völkerrechtlicher Übereinkommen betreffend die „Handelsaspekte des geistigen Eigentums“. Die inhaltliche Bestimmung der handelsbezogenen Aspekte des geistigen Eigentums hat auf der Grundlage des Wortlauts des TRIPS-Übereinkommens zu erfolgen.<sup>19</sup> Umfasst ist der gesamte Regelungsbereich des TRIPS, insbesondere die materiell- und verfahrensrechtlichen Mindeststandards der Artikel 27 ff. und 41 ff. des TRIPS-Übereinkommens für gewerbliche Schutzrechte.
- 27 In dem geplanten Übereinkommen sind eine Reihe von verfahrensrechtlichen Regelungen enthalten, für die zum Teil vergleichbare Regelungen im TRIPS-Übereinkommen bestehen. Insoweit handelt es sich um Handelsaspekte des geistigen Eigentums im Sinne des Artikels 133 Absatz 5 Unterabsatz 4 EG, so dass die Vorschrift insoweit als Rechtsgrundlage in Betracht zu ziehen ist. Dies betrifft etwa die Beweisregelungen in den Artikeln 33 ff. des Entwurfs (vgl. Artikel 43 des TRIPS-Übereinkommens), die Regelungen zu einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen in Artikel 37 des Entwurfs (vgl. Artikel 50 des TRIPS-Übereinkommens)

<sup>17</sup> Artikel 48 Absatz 2 des Entwurfs.

<sup>18</sup> Gutachten I/91 des Gerichtshofs vom 14. Dezember 1991, Slg. 1991, S. I-6079, Rn. 61 bis 65; Gutachten I/00 des Gerichtshofs vom 18. April 2002, Slg. 2002, S. I-3493, Rn. 33.

<sup>19</sup> Vgl. Osteneck, in: Schwarze (Hrsg.), EUV/EGV, 2. Auflage, Artikel 133 EG, Rn. 11.

oder Informationsrechte in Artikel 39 des Entwurfs (vgl. Artikel 47 des TRIPS-Übereinkommens).

- 28 Allerdings verleiht Artikel 133 Absatz 5 Unterabsatz 4 EG keine Ermächtigung für die Errichtung einer eigenständigen Patentgerichtsbarkeit. Dabei handelt es sich nicht um handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums. Denn das TRIPS-Übereinkommen verfolgt insoweit nur einen Harmonisierungszweck, der im Wesentlichen in der Festlegung der materiellen Voraussetzungen für gewerbliche Schutzrechte sowie der Verfahrensvorschriften besteht. Die Schaffung eines internationalen Gerichtssystems sowie die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen über Schutztitel hat das TRIPS nicht angestrebt.

(3) Kein Eingreifen des Artikels 95 EG in Verbindung mit der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. APRIL 2004 zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums

- 29 Eine spezifische Abschlusskompetenz der Gemeinschaft für das geplante Übereinkommen folgt schließlich auch nicht aus der auf Artikel 95 EG gestützten Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. APRIL 2004 zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums (im Folgenden: Richtlinie)<sup>20</sup>, welche Bestimmungen zur Verbesserung der prozessualen Durchsetzbarkeit von Rechten des geistigen Eigentums enthält. Zwar kommt der Gemeinschaft nach den Grundsätzen der AETR-Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>21</sup> eine ausschließliche Kompetenz zum Abschluss von Verträgen mit Drittstaaten in den Fällen zu, in denen die Gemeinschaft hinsichtlich desselben Regelungsbereichs nach Innen rechtsetzend tätig geworden ist. Allerdings hat die Richtlinie lediglich verfahrensrechtliche Teilaspekte zum Gegenstand, die zwar mit der Schaffung einer eigenständigen Patentgerichtsbarkeit einhergehen, aber nicht insgesamt abdecken. Daraus kann keine Außenkompetenz der Gemeinschaft abgeleitet werden, ein Übereinkommen zur Schaffung einer Fachgerichtsbarkeit internationalen Zuschnitts für Patentrechtsfälle hinsichtlich europäischer Patente und künftiger Gemeinschaftspatente zu unterzeichnen.
- 30 Patente fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Nach Artikel 1 Satz 2 der Richtlinie zählen zu den Rechten des geistigen Eigentums im Sinne der Richtlinie gewerbliche Schutzrechte. Zudem werden nach Artikel 2 Absatz 1 der Richt-

<sup>20</sup> ABl. EG Nr. L 157 vom 30. April 2004, S. 45.

<sup>21</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 31. März 1971 in der Rechtssache 22/70, *Kommission/Rat*, Slg. 1971, S. 253, Rn. 16-18, 22.

linie in den Anwendungsbereich auch solche Rechte einbezogen, die im Gemeinschaftsrecht und/oder im innerstaatlichen Recht vorgesehen sind.

- 31 Das geplante Übereinkommen regelt verschiedene Angelegenheiten für die Patentgerichtsbarkeit, die in der Richtlinie in Teilbereichen bereits eine innergemeinschaftliche Regelung erfahren haben: In Artikel 27 des Entwurfs wird der Kreis der Klagebefugten bestimmt. Dies regelt auch Artikel 4 der Richtlinie. Artikel 39 des Entwurfs und Artikel 8 der Richtlinie gewähren beide einen Auskunftsanspruch mit vergleichbarem Inhalt. Auch Artikel 37 des Entwurfs und Artikel 9 der Richtlinie haben einen sich deckenden Inhalt hinsichtlich des einstweiligen Rechtsschutzes bei der vermeintlichen Schutzrechtsverletzung. Dasselbe gilt für Abhilfemaßnahmen, wie z.B. der Rückruf oder die Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Produkte, die im Entwurf in Artikel 38 und in der Richtlinie in Artikel 10 geregelt sind. Artikel 37a des Entwurfs und Artikel 11 der Richtlinie gewähren einen Unterlassungsanspruch im Falle der Schutzrechtsverletzung. Schadensersatzansprüche werden fast deckungsgleich in Artikel 41 des Entwurfs und in Artikel 13 der Richtlinie geregelt. Vergleichbare Regelungen im Entwurf finden sich schließlich auch hinsichtlich der Verfahrenskosten und der Veröffentlichung der Gerichtsentscheidungen werden sowohl im Rahmen der Richtlinie (vgl. Artikel 42, 54 des Entwurfs und Artikel 14, 15 der Richtlinie).
- 32 Insgesamt müssen diese vergleichbaren Regelungsbereiche dennoch nur als sich überschneidende Teilbereiche bezeichnet werden. Denn die Richtlinie bietet nur harmonisierte verfahrensrechtliche Regelungen an, sieht aber nicht die Schaffung einer eigenen spezialisierten Patentgerichtsbarkeit vor. Daher kann nicht von einer Außenkompetenz der Gemeinschaft für den Gesamtregelungsbereich des geplanten Übereinkommens ausgegangen werden.

#### (4) Zwischenergebnis

- 33 Im Ergebnis fehlt es vorliegend an einer Spezialermächtigung des EG-Vertrags, welche die Schaffung und Ausgestaltung einer einheitlichen Patentgerichtsbarkeit für europäische Patente und künftige Gemeinschaftspatente gänzlich abdeckt. Lediglich bestimmte, in dem geplanten Übereinkommen enthaltene verfahrensrechtliche Regelungen fallen gemäß Artikel 133 Absatz 5 Unterabsatz 4 EG sowie aufgrund der Richtlinie 2004/48/EG in die Abschlusskompetenz der Gemeinschaft.

**(b) Erforderlichkeit eines Tätigwerdens der Gemeinschaft**

34. Der Abschluss des geplanten Übereinkommens zur Schaffung einer Patentgerichtsbarkeit ist nach Auffassung der Bundesregierung seitens der Gemeinschaft erforderlich, um eines ihrer Ziele im Rahmen des Gemeinsamen Marktes zu verwirklichen.
35. Artikel 308 EG setzt weiter voraus, dass das Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich ist, um eines ihrer Ziele im Rahmen des Gemeinsamen Marktes zu verwirklichen.
36. Das geplante Übereinkommen zielt nach seinen Erwägungsgründen darauf ab, wesentliche Ziele der Gemeinschaft im Rahmen des Gemeinsamen Marktes zu verwirklichen. Die Ziele des geplanten Übereinkommens sind die verbesserte Durchsetzung von Patenten und die Stärkung der Rechtssicherheit. Dadurch sollen der Binnenmarkt gestärkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie geschützt sowie Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Wie sich aus den Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 EG ergibt, sind sowohl die Stärkung des Binnenmarktes (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c EG), der Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe m EG) als auch die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g EG) Ziele der Gemeinschaft. Wie auch aus dem 2. Erwägungsgrund des geplanten Übereinkommens hervorgeht, fügen sich diese Ziele in den Kontext des Gemeinsamen Marktes ein, da sie zu wirtschaftlichen Verbesserungen insbesondere zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen auch in den Mitgliedstaaten und damit auf dem Gemeinsamen Markt führen sollen.
37. Die Verwirklichung dieser Ziele ist nicht möglich, solange Patentrechtsstreitigkeiten hinsichtlich europäischer Patente bzw. hinsichtlich der künftigen Gemeinschaftspatente in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte fallen. Für europäische Patente ist diese Zuständigkeit durch den Gerichtshof unter Anwendung des einschlägigen Sekundärrechts bereits mehrfach bestätigt worden. So fällt der Streit über die Gültigkeit eines Patents stets in die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts des Mitgliedstaates, für den das Patent erteilt worden ist.<sup>22</sup> Zudem besteht bei Klagen wegen Verletzung eines europäischen Patents in mehreren Mitgliedstaaten gegen mehrere Verletzer keine Zuständigkeit am Wohnsitz eines der Beklagten, da es sich um unter-

<sup>22</sup> Für die Anwendbarkeit des Artikels 16 Nr. 4 EuGVÜ vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 2006 in der Rechtssache C-4/03, *GAT*, Slg. 2006, S. I-6509, Rn. 31.

schiedliche Verletzungshandlungen handelt, die nach dem jeweiligen Recht der betroffenen Mitgliedstaaten zu beurteilen sind.<sup>23</sup>

- 38 Nur durch eine einheitliche Patentgerichtsbarkeit für Streitigkeiten betreffend die Verletzung und Rechtsgültigkeit von europäischen Patenten und künftigen Gemeinschaftspatenten kann der Gefahr einer uneinheitlichen Auslegung und damit dem Risiko von Rechtsunklarheit und -sicherheit begegnet werden. Auch können nur durch eine einheitliche Gerichtsbarkeit kostenintensive Mehrfachstreitigkeiten im Falle einer parallelen Verletzung eines europäischen Patents oder eines Gemeinschaftspatents in mehreren Staaten verhindert werden.
- 39 Da hinsichtlich des künftigen Gemeinschaftspatents bzw. hinsichtlich bereits erlassener gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes Bereiche betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, ist in diesem Zusammenhang zur Zielverwirklichung ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich.

**(c) Erforderlichkeit des Abschlusses eines völkerrechtlichen Vertrags**

- 40 Nach Auffassung der Bundesregierung ist zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens der Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages erforderlich. Nach dem Zweck des geplanten Übereinkommens wird die Schaffung einer einheitlichen Gerichtsbarkeit für europäische Patente und das Gemeinschaftspatent erstrebt. Gerade die Einheitlichkeit des Rechtsschutzsystems soll den Interessen der Rechtsinhaber insgesamt zugute kommen. Für das Gebiet des Patentrechts insgesamt soll die Rechtssicherheit gestärkt werden.
- 41 Diese Ziele können durch zwei separate und parallele Gerichtsbarkeiten, die in verschiedenen Rechtzügen über die nach einheitlichen Vorschriften des EPU erteilten europäischen Patente einerseits und Gemeinschaftspatente andererseits getrennt entscheiden, nicht verwirklicht werden. Vielmehr könnte jeweils nur Rechtssicherheit für den Wirkungsbereich des europäischen Patents sowie für den davon getrennten Wirkungsbereich des Gemeinschaftspatents geschaffen werden. Der dadurch entstehende, fragmentierte Markt würde der wirtschaftlichen Bedeutung dieses besonderen Schutzrechtes nicht gerecht. Die von einem einheitlichen Markt ausgehende Innovationskraft der europäischen Wirtschaft würde nachteilig beeinträchtigt werden.

<sup>23</sup> Zu Artikel 6 Nr. 1 EuGVÜ vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 2006 in der Rechtssache C-539/03, *Roche Nederland*, Slg. 2006, S. I-6535, Rn. 26 ff.

**(d) Zwischenergebnis**

- 42 Nach Auffassung der Bundesregierung ist für den Abschluss des geplanten Übereinkommens über eine Patentgerichtsbarkeit alleine Artikel 308 EG heranzuziehen. Das wesentliche Ziel dieses Übereinkommens ist überwiegend auf die Schaffung und die Einrichtung der einheitlichen Patentgerichtsbarkeit gerichtet. Die gleichzeitig darin enthaltenen Verfahrensregelungen für das geplante einheitliche Patentgericht sind insoweit nur zweitrangig und haben nur mittelbaren Charakter.
- 43 Zur Wahl der zutreffenden Rechtsgrundlage ist in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass ein Rechtsakt nur auf eine Rechtsgrundlage zu stützen ist, wenn er zwar mehrere Zielsetzungen verfolgt oder mehrere Komponenten hat, sich aber eine davon als wesentliche oder überwiegende ausmachen lässt. Nur wenn mit einem Rechtsakt gleichzeitig mehrere Ziele verfolgt werden, die untrennbar miteinander verbunden sind und nicht im Verhältnis zueinander zweitrangig sind und mittelbaren Charakter haben, kann der Rechtsakt ausnahmsweise auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen gestützt werden.<sup>24</sup> Bei dem geplanten Übereinkommen zur Schaffung der Patentgerichtsbarkeit kann festgestellt werden, dass neben dem wesentlichen Ziel der Errichtung einer einheitlichen Gerichtsbarkeit für diese Schutzrechte die weiteren Regelungen insbesondere verfahrensrechtlicher Art nur zweitrangigen Charakter haben.

**b) Vereinbarkeit des in dem geplanten Übereinkommen vorgesehenen Systems gerichtlicher Kontrolle mit dem EG-Vertrag**

- 44 Nach Auffassung der Bundesregierung stehen der Schaffung einer einheitlichen Patentgerichtsbarkeit als ein Gerichtssystem, das außerhalb der Gerichtssysteme der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten steht, weder Artikel 229a EG noch die Autonomie der Gemeinschaftsrechtsordnung noch der Vorrang des Gemeinschaftsrechts entgegen.
- 45 Dies gilt, obgleich das GEPGP die ausschließliche Zuständigkeit für Klagen erhalten soll, die auch die Nichtigerklärung oder die Verletzung von künftigen Gemeinschaftspatenten betreffen können. Denn das GEPGP hat in solchen Verfahren nach Artikel 14a Absatz 1 des Entwurfs das Gemeinschaftsrecht zu beachten. Es ist ferner nach Artikel 48 Absatz 1 des Entwurfs bei Fragen zur Gültigkeit und Auslegung des geplanten Übereinkommens sowie der geplanten Verordnung zur Gemeinschaftsmarke zur Vorlage

<sup>24</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juni 1991 in der Rechtssache C-300/89, *Kommission/Rat*, Slg. 1991, S. I-2867, Rn. 17 ff.; Gutachten 2/00 des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2001, Slg. 2001, S. I-9713, Rn. 23.

an den Gerichtshof berechtigt bzw. verpflichtet. Ohne Auswirkung ist nach Auffassung der Bundesregierung auch, dass die gerichtliche Durchsetzung des künftigen Gemeinschaftspatents sowie die Entscheidung über seine Rechtsgültigkeit durch eine neue Gerichtsbarkeit erfolgt, obwohl Inhalt und Bedingungen für die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten maßgeblich durch die geplante EG-Verordnung bestimmt werden.

- 46 Auch bei Klageverfahren hinsichtlich europäischer Patente nach dem EPÜ wird das GEPGP gemeinschaftsrechtliche Vorschriften auslegen und anwenden. Gemäß Artikel 14 a Absatz 1 a) des Entwurfs soll sich das GEPGP unter anderem auf das unmittelbar anwendbare Gemeinschaftsrecht und die einzelstaatlichen Vorschriften der Vertragsstaaten zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts stützen. Soweit das GEPGP seine Entscheidungen auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten stützt, wird nach Artikel 14 a Absatz 2 des Entwurfs das anwendbare Recht zudem durch unmittelbar anwendbare Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts bestimmt.

**(a) Keine Sperrwirkung des Artikels 229a EG**

- 47 Nach Auffassung der Bundesregierung steht Artikel 229a EG einer Übertragung von Zuständigkeiten auf das GEPGP in Rechtssachen betreffend die Rechtsgültigkeit und/oder die Anwendung von Gemeinschaftspatenten nicht entgegen. Dem Gerichtshof wurde durch diese Vorschrift keine ausschließliche Zuständigkeit für alle Klagen übertragen, welche die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zum Gegenstand haben.
- 48 Gemäß Artikel 220 Absatz 1 EG sichern der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des EG-Vertrags „im Rahmen ihrer jeweiligen“ Zuständigkeit“. Der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz werden dementsprechend auf der Grundlage genau umschriebener Einzelzuständigkeiten tätig. Die abschließende Auflistung möglicher Klagearten im EG-Vertrag sieht dabei bislang keine Zuständigkeit der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit für Direktklagen von Privatpersonen in Zivilrechtsstreitigkeiten vor, wozu auch die Patentrechtsstreitigkeiten<sup>25</sup> zu zählen sind. Entsprechend sind etwa auch nach Artikel 91 ff. der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke<sup>26</sup> sowie nach Artikel

<sup>25</sup> Vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 2006 in der Rechtssache C- 539/03, *Roche Nederland BV*, Slg. 2006. S I-6535, in dem der Gerichtshof die Anwendbarkeit des Brüsseler Übereinkommens auf Patentrechtsstreitigkeiten nicht in Frage stellt.

<sup>26</sup> ABl. EG Nr. L 11 vom 14. Januar 1994, S. 1.

80 ff. der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster<sup>27</sup> ausschließlich die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten mit Rechtsstreitigkeiten über die Rechtsgültigkeit und die Verletzung von Gemeinschaftsmarken bzw. Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu befassen.

- 49 Nach dem System des Gemeinschaftsrechtsschutzes fallen die Rechtsstreitigkeiten, die nicht dem Gerichtshof zur Entscheidung übertragen wurden, in die Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten. Sache der Mitgliedstaaten ist in diesem Zusammenhang auch die Ausgestaltung des Gerichtssystems und des Gerichtsverfahrens als Ausfluss der institutionellen und verfahrensmäßigen Autonomie der Mitgliedstaaten beim Vollzug des Gemeinschaftsrechts.<sup>28</sup> Eine grundsätzlich zulässige Form der Ausgestaltung ist nach Auffassung der Bundesregierung auch, die Zuständigkeiten nicht durch nationale Gerichte wahrnehmen zu lassen, sondern durch ein Gericht, das durch ein internationales Übereinkommen errichtet wird, solange die Befugnisse des Gerichtshofs gewahrt werden.
- 50 Artikel 229a EG ändert nach Auffassung der Bundesregierung an diesen Grundsätzen nichts. Die durch den Vertrag von Nizza eingefügte Bestimmung schafft die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Wege einer Vertragsänderung in einem vom Rat festgelegten Umfang die Zuständigkeit zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über gemeinschaftliche Rechtstitel auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu übertragen. Erforderlich hierzu sind ein Vorschlag der Kommission, die Anhörung des Europäischen Parlaments sowie ein einstimmiger Beschluss des Rates, der der Ratifikation in den Mitgliedstaaten bedarf. Nach Ansicht der Bundesregierung begründet Artikel 229a EG jedoch keine Verpflichtung, dem Gerichtshof die Zuständigkeit für entsprechende Rechtsstreitigkeiten zuzuweisen. Vielmehr enthält die Regelung eine Option für die Öffnung des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit im Wege einer vereinfachten Vertragsänderung.
- 51 Die weitere Entwicklung des Rechtsschutzsystems im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes sollte trotz Einfügung des Artikels 229a EG mit dem Vertrag von Nizza noch nicht zwingend vorgezeichnet werden. Dieser gemeinsame Wille der Mitgliedstaaten ist in der Erklärung Nummer 17 der Regierungskonferenz von Nizza zu Artikel 229a EG niedergelegt worden. Darin heißt es ausdrücklich, dass „der Wahl des mögli-

<sup>27</sup> ABI. EG Nr. L 3 vom 5. Januar 2001, S. 3.

<sup>28</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 1995 in den verb. Rechtssachen C-430 und 431/93, *van Schijndel*, Slg. 1995, S. I-4705, Rn. 14.

cherweise zu schaffenden gerichtlichen Rahmens für Entscheidungen über Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakten, mit denen gemeinschaftliche Titel für den gewerblichen Rechtsschutz geschaffen werden, (...) mit der Einfügung dieses Artikels nicht vorgegriffen" werde.

**(b) Wahrung der Autonomie der Gemeinschaftsrechtsordnung**

52 Auch wird aus Sicht der Bundesregierung durch das im geplanten Übereinkommen vorgesehene System der gerichtlichen Kontrolle die Autonomie der Gemeinschaftsrechtsordnung gewahrt. Die Bundesregierung erachtet insbesondere die Vorgaben des Gerichtshofs<sup>29</sup> zur Vereinbarkeit von „Systemen der gerichtlichen Kontrolle“, die in internationalen Übereinkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten vorgesehen sind, mit dem EG-Vertrag in dem geplanten Übereinkommen zur Schaffung der Patentgerichtsbarkeit als hinreichend berücksichtigt. Die geplante einheitliche Patentgerichtsbarkeit verfälscht nicht die Zuständigkeiten der Gemeinschaft und ihrer Organe, wie sie im Vertrag ausgestaltet sind. Zudem verhindert das geplante Übereinkommen, dass der Gemeinschaft und ihren Organen bei der Ausübung ihrer internen Zuständigkeiten durch die Patentgerichtsbarkeit eine bestimmte Auslegung der durch das Übereinkommen übernommenen Gemeinschaftsvorschriften verbindlich vorgegeben wird.

53 Dabei legt die Bundesregierung folgende Gesichtspunkte zugrunde, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung des GEPGP stellen: Es stellt ein auf der Grundlage eines Übereinkommens eingerichtetes Gerichtssystem dar, dass für die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens zuständig ist. Zudem sind ihm Zuständigkeiten übertragen, gemeinschaftsrechtliche Vorschriften im Rahmen von Patentstreitigkeiten in Bezug auf europäische Patente und künftige Gemeinschaftspatente anzuwenden. Nicht wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass das Gerichtssystem des geplanten Übereinkommens nicht die Regelung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens, sondern von Dritten zum Gegenstand hat. Denn es kommt für die Frage der Wahrung der Autonomie der Gemeinschaftsrechtsordnung allein auf die Einrichtung eines besonderen, außerhalb des Gemeinschaftsrechtsschutzes stehenden Gerichtssystems an.

<sup>29</sup> Vgl. Gutachten 1/91 des Gerichtshofs vom 14. Dezember 1991, Slg. 1991, S. I-6079, Rn. 30-46; Gutachten 1/00 des Gerichtshofs vom 18. April 2002, Slg. 2002, S. I-3493, Rn. 12 ff.

- 54 Diese Gesichtspunkte unterscheiden sich nach Auffassung der Bundesregierung nicht von dem Gegenstand der Überprüfungen des Entwurfs eines Übereinkommens über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>30</sup> sowie des Entwurfs eines Übereinkommens zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten über die Schaffung eines Gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums<sup>31</sup>, in denen der Gerichtshof seine Vorgaben zur Wahrung der Autonomie der Gemeinschaftsrechtsordnung bei der Einführung von „Gerichtssystemen“ entwickelt hat. Besonderheit auch dieser Übereinkommen war, dass zahlreiche Bestimmungen materiell solche des Gemeinschaftsrechts waren. Entsprechend sahen sowohl das EWR-Übereinkommen als auch das Übereinkommen über einen Gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum ein fakultatives Vorabentscheidungsverfahren der nationalen Gerichte der Vertragsparteien zum Gerichtshof hinsichtlich Auslegungsfragen zu denjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vor, die inhaltlich mit Bestimmungen der Gemeinschaftsverträge übereinstimmten.

(1) Keine Verfälschung der Zuständigkeiten des Gerichtshofs

- 55 Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Rechtsstellung und die Zuständigkeiten des Gerichtshofs durch die im Übereinkommen geplante einheitliche Patentgerichtsbarkeit weder verfälscht noch beeinträchtigt werden. Das GEPGP wird in dem geplanten Übereinkommen vollumfänglich verpflichtet, die Auslegungshoheit sowie die Verwerfungskompetenz des Gerichtshofs über Gemeinschaftsrecht zu respektieren. Zugleich wird die Bindungswirkung der Entscheidungen des Gerichtshofs in allen Fällen, in denen der Entwurf des Übereinkommens ihm Zuständigkeiten überträgt, ausdrücklich festgeschrieben. Auch das Fehlen eines Rechtsmittels („Kassation“) vom GEPGP an den Gerichtshof entspricht der Systematik des Gemeinschaftsrechts und beeinträchtigt nicht die Autonomie der Gemeinschaftsrechtsordnung.
- 56 Mit Blick auf den Gerichtshof müssen seine in Artikel 220 und 234 EG verankerte Auslegungshoheit über das Gemeinschaftsrecht und dessen Monopol für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Gemeinschaftsorgane sowie seine Stellung als Gericht, dessen Entscheidungen verbindlich sind, gewahrt bleiben. Demgemäß würde ein Gerichtssystem, das Beeinträchtigungen des durch Artikel 220 EG aufgestellten Zieles einer einheitlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts sowie der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Gemeinschaftsorgane verhindern würde, die

<sup>30</sup> Gutachten I/91 des Gerichtshofs vom 14. Dezember 1991, Slg. 1991, S. I-6079.

<sup>31</sup> Gutachten I/00 des Gerichtshofs vom 18. April 2002, Slg. 2002, S. I-3493.

Zuständigkeit des Gerichtshofs verfälschen,<sup>32</sup> Zudem könnte wegen der Stellung des Gerichtshofs im Gemeinschaftsgefüge nicht hingenommen werden, dass seine Antworten gegenüber durch Übereinkommen geschaffenen Gerichtssystemen im Rahmen der Auslegung und der Gültigkeitskontrolle bloße Auskunftswirkung und keine Bindungswirkung haben.<sup>33</sup>

- 57 Nach Artikel 14a Absatz 1 des Entwurfs muss das GEPGP in allen Verfahren das „Gemeinschaftsrecht beachten“. Diese zwingende Verpflichtung ist weit gefasst und betrifft inhaltlich nicht nur das geschriebene Primär- und Sekundärrecht sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze, sondern insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs. Die Pflicht erstreckt sich in gleicher Weise auf den gemeinschaftsrechtlichen *acquis* vor dem Inkrafttreten des geplanten Übereinkommens. Aber auch alle späteren Entwicklungen des Gemeinschaftsrechts einschließlich der Urteile des Gerichtshofs sind erfasst. Die in dem geplanten Übereinkommen geregelte Bindungswirkung entspricht damit der unmittelbar aus dem EG-Vertrag resultierenden Bindung der nationalen Gerichte an das Gemeinschaftsrecht.
- 58 Artikel 48 Absatz 1 des Entwurfs sieht darüber hinaus eine Vorlagemöglichkeit bzw. -pflicht des GEPGP an den Gerichtshof bei Fragen zur Auslegung des EG-Vertrages oder zur Gültigkeit und Auslegung von Rechtsakten der Organe der EG vor. Die Vorschrift lässt den Vertragsparteien keine Freiheit, das GEPGP zur Vorlage von Vorabentscheidungsfragen zu ermächtigen. Vielmehr ist die Vorlagemöglichkeit und -pflicht ausdrücklich vorgesehen. Die Bestimmung hat damit einen identischen Regelungsinhalt wie Artikel 234 EG, der das Vorabentscheidungsverfahren für „Gerichte der Mitgliedstaaten“ festlegt.
- 59 Zudem ist die Entscheidung des Gerichtshofs für das GEPGP nach Artikel 48 Absatz 2 des Entwurfs bindend. Die Stellung des Gerichtshofs im Gemeinschaftsgefüge wird mit dieser Anordnung angemessen beachtet.
- 60 Durch die im Übereinkommen verankerte Pflicht zur Beachtung jeglichen Gemeinschaftsrechts sowie die zwingende Verpflichtung des Berufungsgerichts, erforderlichenfalls eine verbindliche Entscheidung des Gerichtshofs einzuholen, ist nach Ansicht der Bundesregierung das GEPGP im Ergebnis bei der Anwendung des Gemein-

<sup>32</sup> Gutachten 1/00 des Gerichtshofs vom 18. April 2002, Slg. 2002, S. I-3493, Rn. 11; vgl. auch Gutachten 1/91 des Gerichtshofs vom 14. Dezember 1991, Slg. 1991, S. I-6079, Rn. 41-46.

<sup>33</sup> Gutachten 1/91 des Gerichtshofs vom 14. Dezember 1991, Slg. 1991, S. I-6079, Rn. 59, 61-65.

schaftsrechts *de facto* in einer vergleichbaren Position wie die „Gerichte der Mitgliedstaaten“.

- 61 Ohne Auswirkung auf diese Bewertung ist es, dass lokale oder regionale Spruchkörper des GEPGP in einem Drittland über die Rechtsgültigkeit und die Anwendung von Gemeinschaftspatenten entscheiden.<sup>34</sup> Lokale oder regionale Spruchkörper des GEPGP in einem Drittstaat sind keine nationalen Gerichte. In der Konstruktion handelt es sich vielmehr um eine Kammer eines einheitlichen internationalen Gerichts, bei dem die dargestellten Schutzklauseln zur Wahrung der Autonomie der Gemeinschaftsrechtsordnung ungeachtet des Sitzes des Spruchkörpers des GEPGP Geltung beanspruchen. Darüber hinaus müssen nicht nur die lokalen oder regionalen Kammern in Drittstaaten nach Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe b des Entwurfs das Gemeinschaftsrecht beachten bzw. das unmittelbar anwendbare Gemeinschaftsrecht anwenden. Vielmehr ist auch ein Vertragsstaat des geplanten Übereinkommens, der nicht Vertragsstaat des EWR-Übereinkommens ist, nach Artikel 14a Absatz 3 des Entwurfs darüber hinaus verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dem Gemeinschaftsrecht in Bezug auf das materielle Patentrecht nachzukommen. Schließlich hat der Gerichtshof ausdrücklich anerkannt, dass die Gemeinschaft im Wege eines internationalen Vertrages ein eigenes Gerichtssystem vorsehen kann, das auch Gemeinschaftsrecht anwendet.<sup>35</sup> Auf den Sitz einzelner Kammern des Gerichts in einem Drittstaat kommt es dabei nicht an.
- 62 Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung der Bundesregierung rechtlich unbedenklich, dass das geplante Gerichtssystem kein Rechtsmittel in Bezug auf Gemeinschaftsrechtsfragen („Kassation“) zum Gerichtshof vorsieht. Auch der EG-Vertrag kennt kein solches Rechtsmittel für Urteile der Gerichte der Mitgliedstaaten. Dies gilt selbst für die Fälle, in denen diese Gerichte über Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf gemeinschaftlich geschaffene Schutzrechte entscheiden.<sup>36</sup> Es verbietet sich ein Vergleich mit den nach Artikel 225 Absatz 2 EG zugelassenen Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der gerichtlichen Kammern nach Artikel 225a EG. Denn die Stellung des GEPGP entspricht nicht der Stellung einer gerichtlichen Kammer, sondern vielmehr der eines mitgliedstaatlichen Gerichts.

<sup>34</sup> Vgl. Artikel 5 Absatz 2 bis 5 und Artikel 15a Absatz 1 und 2 des Entwurfs.

<sup>35</sup> Gutachten I/91 des Gerichtshofs vom 14. Dezember 1991, Slg. 1991, S. I-6079.

<sup>36</sup> Vgl. oben Rn. 47.

- 63 Das System des GEPGP steht außerhalb der Gemeinschaftsgerichte und sieht - vergleichbar den mitgliedstaatlichen Instanzenzügen - seinerseits Rechtsmittel für Fälle einer fehlerhaften Rechtsanwendung vor. Einer Einbindung des Gerichtshofs in den Instanzenzug zur Sicherstellung der „Einheit oder Kohärenz des Gemeinschaftsrechts“<sup>37</sup> bedarf es nicht. Denn der Gerichtshof ist bereits über das Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 48 des Entwurfs in der gebotenen Weise mit dem GEPGP verzahnt. Damit ist es dem Gerichtshof entsprechend seiner ihm durch den EG-Vertrag zugewiesenen Rolle möglich, eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch das auf Patentrechtsfragen spezialisierte GEPGP sicherzustellen. Demgegenüber erfordern es weder die Autonomie der Gemeinschaftsrechtsordnung noch die in den Artikeln 220 ff. EG dem Gerichtshof übertragene Rechtsschutzrolle, als oberste Instanz den mitgliedstaatlichen Rechtsschutz zu erweitern und Entscheidungen rechtlich zu überprüfen, die nicht von Gemeinschaftsorganen erlassen worden sind.
- 64 Zudem sieht die Gemeinschaftsrechtsordnung nicht vor, die Entscheidung eines nationalen Gerichts einer Überprüfung durch den Gerichtshof zu unterziehen. Nach der Systematik des Gemeinschaftsrechts kann lediglich unter bestimmten Voraussetzungen von der Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EG gegen den jeweiligen Mitgliedstaat eingeleitet werden.<sup>38</sup> Dem Gerichtshof obliegt es dann, die Verletzung des Gemeinschaftsrechts festzustellen und den Mitgliedstaat ggf. mit Zwangsgeld und Sanktionen zur Einhaltung des Gemeinschaftsrechts anzuhalten. Weitergehende Befugnisse hat der Gerichtshof nicht. Insbesondere kann er nicht das nationale, das Gemeinschaftsrecht verletzende Urteil aufheben.

#### (2) Beachtung der internen Bindung der Gemeinschaft

- 65 Die Bundesregierung ist schließlich der Ansicht, dass das geplante Übereinkommen auch die erforderlichen Mechanismen enthält, um auszuschließen, dass der Gemeinschaft und ihren Organen bei der Ausübung ihrer internen Zuständigkeiten in unzulässigerweise eine bestimmte Auslegung von Gemeinschaftsvorschriften verbindlich vorgegeben wird.
- 66 Zum einen garantiert die Ausgestaltung des Vorabentscheidungsverfahrens in Artikel 48 des Entwurfs die Auslegungshoheit des Gerichtshofs in Bezug auf das auch vom

<sup>37</sup> Vgl. Artikel 225 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG.

<sup>38</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 5. Mai 1970 in der Rechtssache 77/69, *Kommission/Belgien*, Slg. 1970, S. 237, Rn. 15, 16; Urteil des Gerichtshofs vom 9. Dezember 2003 in der Rechtssache C-129/00, *Kommission/Italien*, Slg. 2003, S. I-14 637, Rn. 29.

GEPGP anzuwendende Gemeinschaftsrecht. Zum anderen ermöglicht Artikel 14a Absatz 1 des Entwurfs die gebotene Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Denn dort ist die Verpflichtung des GEPGP zur Beachtung von Gemeinschaftsrecht geregelt. Damit wird zugleich sichergestellt, dass die Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften stets in Übereinstimmung mit den Urteilen des Gerichtshofs zu erfolgen hat.

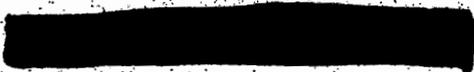
### (3) Sicherstellung des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts

- 67 Nach Auffassung der Bundesregierung gewährleistet das geplante Übereinkommen insbesondere durch die Regelungen in Artikel 14a und 48 des Entwurfs zudem auch die wirksame Umsetzung des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts.
- 68 Rechtsquellen für die Entscheidungen des GEPGP sind neben dem geplanten Übereinkommen auch das EPÜ, die einzelstaatlichen Vorschriften, die im Einklang mit dem EPÜ erlassen worden sind, sowie alle Bestimmungen internationaler Übereinkommen, die für Patente gelten und für alle Vertragsparteien bindend sind.<sup>39</sup> Die in Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe b des Entwurfs geregelten Pflichten, das gesamte Gemeinschaftsrecht zu achten sowie die Entscheidungen – soweit erforderlich – zwingend auf unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht zu stützen, haben jedoch zur Folge, dass in Kollisionsfällen stets das Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang genießt.
- 69 Zusammen mit den verbindlichen Entscheidungen des Gerichtshofs im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen wird damit eine einheitliche Anwendung und Geltung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten sichergestellt.

#### IV. Ergebnis

- 70 Die vom Rat gestellte Frage ist aus Sicht der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Das geplante Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems ist mit den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar.

  
Lumma

<sup>39</sup> Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a, c, d des Entwurfs.